

Anlage zum Schreiben des Dezernates für Wirtschaft und Stadtentwicklung an den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau und den Ortschaftsrat Roßlau im Rahmen der erneuten Beratung der [Beschlussvorlage BV/038/2013/VI-61](#) und [Beschlussvorlage BV/044/2013/VI-61](#) zur Biogasanlage Lukoer Straße

- 1. Stellungnahme der DBU Naturerbe GmbH vom 22. 08. 2013 mit Bewertung durch die Verwaltung**
- 2. Anfrage aus der Öffentlichkeit zur Prüfung des Anschlusses des Vorhabens an die Kläranlage vom 18. 08.2013 mit Bewertung durch die Verwaltung**

Anlagen:

Übersichtsplan zu der Naturerbefläche Roßlauer Elbauen

Stellungnahme der DBU Naturerbe GmbH vom 22. 08. 2013	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Stadtverwaltung nimmt die Stellungnahme der DBU Naturerbe GmbH zur Kenntnis und nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadtverwaltung begrüßt das Engagement der DBU Naturerbe GmbH zur Förderung und zum Erhalt des heimischen Reichtums an Pflanzen- und Tierarten in der Roßlauer Elbaue ausdrücklich. Die hier vorgetragenen Einwände sind angesichts gesetzlicher Regelungen und der Ergebnisse aus den Abstimmungen mit den Behörden im Rahmen des Verfahrens aber unbegründet.</p> <p>Hinweise zur weiteren Vorgehensweise:</p> <p>Aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen und eines ökonomischen Aufbaus der Bewertung zu den Pkt. 1 – 5 äußert sich die Stadtverwaltung nur sehr zusammenfassend. Zum Resümee der DBU auf S. 9 wird dann konkreter Bezug genommen.</p>
<p>1. DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die geplante Biogasanlage liegt in direkter Nachbarschaft der DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen, die eine Gesamtfläche von insgesamt 1650 Hektar hat. Dieses Gebiet zählt zum Nationalen Naturerbe. Um dieses Erbe zu bewahren, übergibt die Bundesregierung bis zu 125.000 Hektar national bedeutsame Naturschutzflächen an die Länder, die DBU Naturerbe GmbH und einige Naturschutzverbände. Die gemeinnützige DBU Naturerbe GmbH, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), übernimmt 47 großräumige Liegenschaften mit rund 60.000 Hektar in neun Bundesländern, um diese langfristig für den Naturschutz zu sichern. ▪ Die Hauptziele der DBU Naturerbe GmbH sind die Förderung und der Erhalt des heimischen Reichtums an Pflanzen- und Tierarten in unterschiedlichen Lebensräumen. Zudem fördert sie nachhaltiges 	<p>Die Verwaltung bedankt sich für die Mitteilung der Ziele und Zwecke der DBU zur Sicherung und Förderung der Naturerbefläche Roßlauer Elbauen.</p> <p>Diese Flächen sind am 28. Mai 2013 der DBU Naturerbe GmbH von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BIMA übertragen worden. Die BIMA selbst hat im Verfahren keine Einwände geäußert.</p>

Naturbewusstsein in der Bevölkerung. Die DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen liegt innerhalb der überwiegend naturnahen Auen mit feuchten Wäldern, Hochstauden- und Uferfluren sowie artenreichen Grünlandbeständen. Nördlich der Elbe findet man wertvolle Hartholzauen, magere Flachlandmähwiesen und Brenndoldenwiesen, Seggenriede, Röhrichte und wertvolle Arten wechselfeuchter Pionierstandorte sowie verschiedener Limikolenarten. Südlich der Elbe liegen zudem wertvolle Wildobstbestände, Kleingewässer und Hochstaudenfluren mit seltenen Pflanzenarten.

- In der DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen hat die Förderung der Elbaue und autotypischer Strukturen oberste Priorität. Das Management der Offenlandflächen erfolgt in erster Linie als extensive Grünlandbewirtschaftung im Überflutungsbereich der Elbe unter Berücksichtigung der Solitäreichenwiesen.
- Die westlich der Stadt Roßlau gelegene Naturerbefläche ist im Süden durch die überwiegend naturnahen Elbauen mit feuchten Wäldern, Hochstauden- und Uferfluren sowie großflächige artenreiche Grünlandbestände und wertvolle Hartholzauen geprägt.
- Im Norden der Liegenschaft erstreckt sich ein über 1.300 ha großes Waldgebiet mit vorherrschender Kiefer und häufig schon mit beigemischter Eiche. Daneben kommen Laubholzbestände verschiedener Altersstadien auf größerer Fläche vor. Im Osten wird das Waldgebiet durch den Olbitzbach (FFH-Gebiet) mit begleitenden naturnahen Erlenbruchwäldern durchzogen.
- Die geplante BGA ist in nächster Nähe, bis einen kleinen Bereich in westlicher Richtung, umgeben von Flächen des Nationalen Naturerbes.
- Folgende Schutzgebiete sind Teil der DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen:
FFH-Gebiet Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau [DE 4039-302]
FFH-Gebiet Dessau-Wörlitzer Elbauen [DE 4140-304]
Biosphärenreservat Mittelbe
SPA-Gebiet Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst

Anmerkung: Hier ist sicherlich „... östlich der Stadt Roßlau...“ gemeint.

Daraus ergibt sich kein Bedarf zur Änderung der Abwägungsvorschläge im Rahmen der [BV/038/2013/VI-61](#), da die Schutzgebietsproblematik bereits ausreichend in der Begründung berücksichtigt ist.

[DE 4139-401]	
2. Schutzgebiete in der Region	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planungsfläche wird von mehreren FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten umgeben und befindet sich südlich des Naturparks Fläming. Die Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe liegen nur etwa 2,1 km von der geplanten BGA entfernt. ▪ Bei der letzten Erweiterung des Biosphärenreservats am 20. März 2006 auf insgesamt 125.510 ha wurde die ursprüngliche Fläche fast verdreifacht. Dieses Reservat leistet einen herausragenden Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer und biologischer Vielfalt, sowie natürlicher Entwicklung. In diesem national wie international bedeutsamen Gebiet wird das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft bewahrt und gefördert. Es dient dazu, gewachsene Kulturlandschaften entsprechend den internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate im Rahmen des Programms „Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO und den Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland einheitlich zu schützen und zu entwickeln. ▪ Die auch zum Gebiet der DBU Naturerbestfläche Roßlauer Elbauen zählende Olbitzbach- Niederung ist FFH-Gebiet (DE 4039 302), womit das Gebiet zur Natura 2000-Kulisse zählt. Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz von Schutzgebieten, das innerhalb der Europäischen Union für den länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume ins Leben gerufen wurde. Der nördliche Teil der Niederung liegt nur 1,7 km in östlicher Richtung von der geplanten BGA entfernt. 	<p>Auf die Schutzgebietsrelevanz ist die Verwaltung in ihren Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 2 zur BV/038/2013/VI-61 auf S. 46 u.a.) und in der Begründung zum Plan bereits eingegangen. Danach lassen die großen Entfernungen zum Anlagenstandort den Schluss zu, dass keine Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten ist. Daraus ergibt sich kein Bedarf zur Änderung der Abwägungsvorschläge im Rahmen der BV/038/2013/VI-61.</p>
3. Vorbeugender Hochwasserschutz, Erhalt von Grünland in Auenbereichen, Schaffung von Retentionsräumen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In einigen Regionen führten Bau und Betrieb von Biogasanlagen dazu, dass ökologisch wertvolle Grünländereien umgebrochen 	<p>Dieser Einwand ist angesichts geltender Umbruchverbote von Grünland in Auenbereichen unbegründet. Die Stadtverwaltung verweist hier auf</p>

<p>wurden, um dort Mais anzubauen. Dies muss insbesondere im Hinblick auf den Hochwasserschutz im Auenbereich unbedingt vermieden werden. Das Wasserretentionsvermögen von Ackerflächen liegt nachweislich deutlich unter dem von Grünlandflächen. Vor den Hintergrund der jüngsten Hochwasser sollte der Schutz von Grünland daher höchste Priorität haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein weiterer wichtiger Aspekt bei Ackerflächen ist die Erosion, die bei Starkregenereignissen und ganz besonders im Auenbereich bei Hochwasser erhebliche Ausmaße annehmen kann. Die Förderung von Dauergrünland ist daher ein wichtiges Element des vorbeugenden Hochwasserschutzes. 	<p>die Bewertung zum Resümee der DBU auf S. 9</p>
<p>4. Touristische Aspekte</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftszweig in der Region. Sein langfristiges Kapital ist die einzigartige Landschaft der Elbaue. ▪ Hierbei ist auch die DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen in engem Zusammenhang mit dem Biospärenreservat Mittelelbe zu sehen, das zweifelsfrei einen übergeordneten Stellenwert für den Fremdenverkehr in der Region hat. 	<p>Die Stadtverwaltung verweist hier auf die Bewertung zu den Auswirkungen des Baus einer BGA auf den Tourismus der Region auf S. 9.</p>
<p>5. Auswirkungen von Biogasanlagen auf die Umwelt, insbesondere naturnahe Lebensräume</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die intensive, großflächige Landwirtschaft, die zur Substratgewinnung für den Betrieb einer Biogasanlage mit großer Leistung notwendig wird, hat im Umkreis der Anlage eine Reihe negative Umwelteinflüsse zur Folge. ▪ Ein großer Teil der Biomasse mit der Biogasanlagen betrieben werden dürfen, besteht aus Mais. Um gute Erträge zu generieren, werden hohe Düngergaben eingesetzt, die sich negativ auf umliegende naturnahe Pflanzenbestände auswirken. Zusätzlich fallen große Mengen von Gärresten an, die zur Entsorgung wiederum als Dünger auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden müssen. Für angrenzendes Extensivgrünland kann dies von Nachteil sein und zu erheblichem Artenrückgang führen. Gleiches gilt für naturnahe Ackerrandstrukturen, die durch 	<p>Für derartig beschriebene Auswirkungen im Kontext zu dem geplanten Vorhaben gibt es keine Anhaltspunkte.</p> <p>Die Stadtverwaltung verweist zu den ersten drei Anstrichen auf die Bewertung zum Resümee der DBU auf S. 9 ff.</p>

Düngung, Herbizide und Pestizide erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch hier ist eine Artenverarmung die Folge. Der Monokulturanbau von Mais verringert die Biodiversität von Flora und Fauna entlang von Ackerrandstreifen in erheblichem Maße.

- Ein Ziel für die Entwicklung der Region ist die Erhaltung und Wiederherstellung typischer Strukturen einer natürlichen Flussaue und der Pflege und Entwicklung der durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und Altwässer geprägten und historisch gewachsenen Landschaften. Der großflächige Substratanbau für den Betrieb einer Biogasanlage mit großer Leistung sowie das Ausbringen enormer Gärrestmengen wären für die Entwicklung der Region nicht zielführend.
- Entsprechend der vorliegenden Unterlagen soll in der geplanten Anlage pro Jahr insgesamt
52.500 t Substrat umgesetzt werden:
Maissilage 24.000 t/a
Grasanweilksilage 10.000 t/a
Rindermist 5.000 t/a
Hühnertrockenkot 12.000 t/a
Milchviehgülle 1.500 t/a
- Pro Hektar ist im Durchschnitt ein Ertrag von 450 DZ Mais zu erwarten, d. h. 45.000 kg/ha = 45 t/ha. Für den Anbau der notwendigen 24.000 t/a Mais ist folglich in der Region eine Ackerfläche von etwa 533 Hektar für den Anbau dieser Substratmenge notwendig.
- Bei einer möglichen Nutzlast eines Lkw-Tandemzuges von 24.000 kg sind mehr als 2180 Lkw-Fahrten pro Jahr für den Betrieb der geplanten Roßblauer BGA pro Jahr notwendig. Zu diesem Verkehrsaufkommen addiert sich noch der Abtransport der Gärreste.

Nach der Statistik des Landes Sachsen-Anhalt zu den Anbauflächen in Kreisen im Jahr 2010 wird im Stadtgebiet und den benachbarten Landkreisen auf ca. 14.129 ha Silomais angebaut (Quelle: http://www.stala.sachsen-Anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/4/41/412/41241/Anbauflaechen_nach_Kreisen_2007_.html).

In Relation zu der hier unterstellten Flächengröße von ca. 533 ha handelt es sich bei der für das Vorhaben erforderlichen Fläche um eine Größenordnung von ca. 3,8 %. Zieht man den Bericht zur Lage der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft und Tierschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2011/2012 hinzu, aus dem hervorgeht, dass die Maisanbaufläche im allgemeinen auch in den Folgejahren zugenommen hat, geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass für das Vorhaben entsprechende Maisanbauareale auch zur Verfügung stehen werden. Auch deshalb wäre es abwegig davon zu sprechen, dass für die Anlage wertvolle Grünlandbereiche in Ackerland umgebrochen werden.

Eine Besorgnis erregend Zunahme des LKW-Verkehrs durch Maisanlieferungen ist als unbegründet anzusehen. Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten Konflikte, im Hinblick auf den Immissionsschutz sowie die verkehrlichen Erfordernisse, wurden durch die Einbeziehung aller relevanten Flächenanteile in den Geltungsbereich und die Verfahrensbeteiligung der relevanten Stellen, Ämter und Behörden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum ausgelegten Immissionsschutzgutachten, ausreichend im Sinne des

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Ausbringung der entstehenden erheblichen Gärrestmengen muss genügend Fläche zur Verfügung stehen. Die Flächen für den Substratanbau sind hierfür nicht ausreichend. ▪ In den Wintermonaten dürfen weder Gülle und noch Gärreste ausgebracht werden. Während dieser Zeit sind daher entsprechende Lagerkapazitäten vorzuhalten, um diese enormen Mengen umweltschonend zwischenlagern zu können. ▪ Durch den verstärkten Anbau großflächiger Maismonokulturen steigen die Schwarzwildbestände in der Region, was zu einem deutlichen Anstieg der Wildschäden führen wird. 	<p>Ordnungs- und Nachhaltigkeitsprinzips gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gelöst. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes kann mit der Umsetzung des Vorhabens als gewahrt angesehen werden. Diesem Ergebnis wurde vorangestellt, dass die Anlieferung des Materials mittels Lkw wahrscheinlich auch durch Ortschaften führen wird und von den Emissionen der Zulieferung unmittelbar die an der jeweiligen Anfahrtstrecke gelegenen Siedlungsbereiche zumindest temporär betroffen sein können (siehe u.a. Begründung zum Plan, S. 50).</p> <p>Die Stadtverwaltung verweist zu den nächsten beiden Anstrichen auf die Bewertung zum Resümee der DBU auf S. 9 ff.</p> <p>Hierzu verweist die Stadtverwaltung auf den Bericht zur Lage der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft und Tierschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2011/2012. Darin wird festgehalten - wie auch die DBU vorbringt -, dass der Anbau von Mais und Raps als Rohstoff für die Biogasgewinnung die Bejagung von Schwarz- und Rotwild in großen Schlägen zunehmend erschwert. Gemeinsam hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bauernverband und der Deutsche Jagdschutzverband e. V. (DJV) ein Modellvorhaben zum Schwarzwild initiiert. Damit soll untersucht werden, ob und inwieweit mit einem Schneisenaufschluss eine wirkungsvollere Bejagung der großen Schläge ermöglicht wird, um so Wildschäden zu senken, die Jagd effektiver zu gestalten und die Abschusshöhe zu steigern. Die Ergebnisse dieses Modells werden dann auch in Sachsen-Anhalt als Empfehlung Eingang in die Jagdpraxis und in Überlegungen der Landwirte finden.</p> <p>Einwände im Zusammenhang mit diesem vorhabenbezogenen</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> Den Planungsunterlagen ist nicht zu entnehmen, wie die in großer Menge produzierte Abwärme genutzt werden soll. Ein entsprechendes Energienutzungskonzept zur Steigerung der ökologischökonomischen Effizienz einer solchen Anlage ist unerlässlich. 	<p>Bebauungsplan sind deshalb als unbegründet zu betrachten.</p> <p>Zur beabsichtigten Umwandlung des erzeugten Gases in Fernwärme außerhalb des Plangeltungsbereiches enthält die Planbegründung an verschiedenen Stellen entsprechende Informationen bereit (siehe u.a. S. 65 der Planbegründung).</p>
<p><u>Auswirkungen des Baus einer BGA auf eine zukünftige Schutzgebietskulisse</u></p> <p>Der Bau und Betrieb einer Biogasanlage im Nordosten von Roßlau würde durch die negativen Auswirkungen auf die Landschaft sowie naturnaher Lebensräume eine mögliche Erweiterung des Biosphärenreservates im Bereich Roßlau erheblich in Frage stellen. Daher ist festzustellen, dass Interessen zur Förderung oder auch Erweiterung eines solchen Schutzgebietes dem Betrieb einer Biogasanlage am Ortsrand von Roßlau diametral entgegenstehen.</p>	<p>Was die Auswirkungen des Baus der Biogasanlage auf eine zukünftige Schutzgebietskulisse hinsichtlich einer Erweiterung des Biosphärenreservates Mittelelbe anbelangt, so stößt dieser Einwand auf Unverständnis. Die Stadtverwaltung stützt sich dabei auf den von der Biosphärenreservatsverwaltung selbst herausgegebenen Leitfaden „Bioenergie und Naturschutz“.</p> <p>Hintergrund des Leitfadens ist, dass im länderübergreifenden UNESCO Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" in den letzten Jahren eine Vielzahl von Biogasanlagen schon in Betrieb genommen wurden. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung auf Basis erneuerbarer Energien und somit ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein für landwirtschaftliche Betriebe in der Region.</p> <p>Der Leitfaden geht ausführlich darauf ein, dass die meisten Biogasanlagen nachwachsende Rohstoffe als Substrat verwenden und insofern vor allem im Umkreis der Anlagen oftmals eine Veränderung der Landnutzung zu beobachten ist.</p> <p>Die Thematik des Maisanbaus wird ebenso dargestellt, wie Nutzungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen, der durch den gestiegenen Bedarf an Energiepflanzen stark zugenommen hat.</p> <p>Das UNESCO Biosphärenreservat als Modellregion für nachhaltige Entwicklung sieht seine Aufgabe aber auch darin, den sich abzeichnenden negativen Auswirkungen durch Konzepte entgegen zu wirken, die sowohl ökonomische als auch ökologische Belange berücksichtigen. Insofern kommt in dem Leitfaden auch zum Ausdruck,</p>

	<p>dass der Erhalt der biologischen Vielfalt und konsequenter Klimaschutz nicht als Gegensätze zu verstehen sind, sondern sich gegenseitig bedingen.</p> <p>Daher ist es nicht angebracht, dem Vorhaben eine für das Biosphärenreservat abträgliche Bedeutung beizumessen.</p>
<p><u>Auswirkungen des Baus einer BGA auf den Tourismus der Region</u> Großflächiger Maisanbau und sehr wahrscheinlich ausdehnte Flächen mit intensivem Saatgrasland würden künftig in besonderer Weise das Landschaftsbild um die BGA herum prägen. Für Touristen, die naturnahe Lebensräume, natürliche Hart- und Weichholzaunen sowie artenreiche, strukturierte Grünländereinen erleben wollen, wäre diese Entwicklung nur wenig anziehend.</p>	<p>Unbestritten treffen Touristen immer öfter auf Anlagen der erneuerbaren Energien. Denn angesichts der klimapolitischen und städtebaulichen Ziele des Gesetzgebers zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien innerhalb des deutschen Strommix werden Windkraft-, Solar- und Biogasanlagen ein Teil des Landschaftsbildes. Dabei vertragen sich Energiewende und Tourismus augenscheinlich gut: In vielen Urlaubsregionen sind Erneuerbare Energien nicht nur zum Wirtschafts-, sondern auch zum Tourismusfaktor geworden. Während die Zahl der Erneuerbare-Energien-Anlagen stetig steigt, verzeichnet Deutschland gleichzeitig deutliche Zuwächse beim Inlandstourismus.</p> <p>Die Stadtverwaltung belegt in Ihrer Bewertung zum Resümee der DBU unter 1. und 2., dass für eine den Tourismus beeinträchtigende Umgestaltung des Landschaftsbildes kein Anlass besteht.</p> <p>Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.</p>
<p>Die DBU Naturerbe GmbH lehnt aufgrund der genannten ökologischen und naturschutzfachlichen Zusammenhänge zu dieser Abwägung den Bau einer Biogasanlage in Dessau-Roßlau an der Lukoer Straße in direkter Nachbarschaft der DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen ausdrücklich ab.</p>	
<p>1. Der Betrieb einer BGA mit den in der Anlage beschriebenen Auswirkungen wäre ein erheblicher Eingriff in die naturschutzfachlich wertvollen und hochsensiblen Auenbereiche der Elbe. Grünland sichert bei Hochwassersituationen wertvolle Retentionsräume.</p>	<p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorgenommen, die im Verfahren der förmlichen Beteiligung der Naturschutzbehörden und des Landeszentrums Wald nicht beanstandet worden ist. Zudem wurde von der für die vorhabenbedingte erforderliche BImSchG – Genehmigung</p>

zuständigen Behörde geprüft, ob für die hier geplante Biogasanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In beiden Verfahren ist die Relevanz der Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld der Anlage mit positivem Ausgang geprüft worden.

Im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17. April 2012 wurde zudem bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Den Einschätzungen der Fachbehörden für Natur und Umwelt, an deren Richtigkeit die Verwaltung keine Zweifel hat, misst die Verwaltung im Aufstellungsverfahren zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein besonderes Gewicht zu, das durch den sehr allgemein gehaltenen Vortrag der DBU zu Biogasanlagen nicht gemindert wird.

Das Plangebiet selbst und auch sein unmittelbares Umfeld liegen nicht naturschutzfachlich wertvollen und hochsensiblen Auenbereichen der Elbe. Mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan soll ein bestehender Vorhaben- und Erschließungsplan für eine Spedition überplant werden.

Die Auenbereiche (Oberluch) sind mindestens 2,5 km vom Standort der BGA entfernt. Die Auenbereiche befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Dessau-Wörlitzer Elbauen“, des Vogelschutzgebietes SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ und des Biosphärenreservates Mittelelbe mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes. Das Oberluch mit seinen Grünlandflächen befindet sich infolge einer Deichrückverlegungsmaßnahme im Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Zur Grünlandproblematik verweist die Verwaltung auch auf die Bewertung zu Pkt. 2. Darin wird dargelegt, weshalb eine Umwandlung in

	<p>Ackerland nicht möglich und der Einwand der DBU unbegründet. ist.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p>
<p>2. Durch den Bau der Anlage und die damit in unmittelbarer Nähe entstehenden Ackerflächen wird Grünland vernichtet und damit auch wichtiges Hochwasserretentionspotenzial.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist der Umbruch von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen. Dahinter steht das gesetzgeberische Ziel, die durch den Wechsel von Grün- zu Ackerland entstehenden stofflichen Umweltbelastungen auf den genannten und als sensibel einzustufenden Standorten zu vermeiden sowie die dort oftmals vorhandenen und wertvollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen zu erhalten (BT-Drs. 14/6378, S. 40). Diese Vorschrift besitzt vollzugsrechtliche Substanz (Frenz / Muggenborg: BNatSchG Kommentar).</p> <p>Beachtlich ist zudem, dass in § 78 Abs. 1 Nr. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes fest verankert ist, dass der Umbruch von Grünland in Ackerland untersagt ist.</p> <p>Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte für einen vorhabenbezogenen Umbruch von Grünland in den Auen- / resp. Überschwemmungsgebieten. Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Verwaltung in einer E-Mail vom 05.09.2013 gegen den Umbruch von Grünland in Ackerland ausgesprochen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden danach nicht erforderlich.</p>
<p>3. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. großflächiger Maisanbau als Monokultur) und das Ausbringen enormer Mengen von Gärresten in der Nachbarschaft der Naturerbeflächen ist mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen der DBU Naturerbe GmbH für die DBU Naturerbefläche Roßlauer Elbauen nicht vereinbar.</p>	<p>Die Aussage, dass gerade für die DBU Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“ eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Nachbarschaft von Naturerbeflächen mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen der DBU Naturerbe GmbH nicht vereinbar ist, kann durch die Stadtverwaltung nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Wie die DBU Naturerbe GmbH durch ihren selbst beigefügten</p>

Übersichtsplan (siehe Anlage) belegt, grenzen an den Standort der Biogasanlage in östlicher, südlicher und nördlicher Richtung Waldflächen an (ehemals militärisch genutzt). Diese Areale sind der DBU jüngst übertragen wurden. Westlich grenzt die Gewerbefläche eines stahlverarbeitenden Betriebes an.

Die Waldflächen selbst haben keinen naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Nur im Bereich der Gemarkungen Meinsdorf und Luko grenzen vorhandene Ackerflächen an die Flächen der DBU. Diese Ackerflächen werden bereits intensiv bewirtschaftet.

Wie bereits im Punkt 1 beschrieben, ist im Oberluch eine Umwandlung von Grünland in Acker nicht möglich. Die Deichrückverlegung im Oberluch hatte das Ziel, die Retentionsflächen im Hochwasserfall zu vergrößern.

Nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt in der Nachbarschaft anderer Naturerbestflächen, z.B. Kühnauer Heide, ebenfalls eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Auf Flächen am südwestlichen Stadtrand wird Klärschlamm aufgebracht, ohne dass die DBU bisher Einwände erhoben hat.

Die angesprochene Ausbringung „enormer Mengen von Gärresten“ ist schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Biogasanlage wird nur zum Teil mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Es werden auch Bioabfälle (z.B. Gülle, Rindermist u.a.) eingesetzt. Daher sind neben den düngerechtlichen Vorschriften auch die Beschränkungen der Bioabfallverordnung einzuhalten.

Das Düngerecht sieht vor, dass die Düngung nur dann und nur in der Menge vorgenommen werden darf, wie es pflanzenbaulich erforderlich ist. Eine Überdüngung ist auszuschließen. Landwirte sind grundsätzlich verpflichtet eine Düngebilanz zu führen. Hier werden die Nährstoffe gegenübergestellt, die durch das Erntegut abgefahren und durch Düngemittel (auch Gärreste) zugeführt werden. Da diese Bilanzen

	<p>jederzeit kontrolliert werden könnten und Verstöße empfindlich geahndet werden, ist eine übermäßige Aufbringung von Gärresten auf einzelnen Flächen ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausbringung wird begrenzt, wenn die eingesetzten Stoffe Bioabfälle beinhalten. In diesen Fällen ist auch der Gärrest nicht nur ein einfaches Düngemittel, sondern selbst auch ein Bioabfall und unterliegt damit den Bestimmungen der Bioabfallverordnung.</p> <p>Unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen dürfen auf Böden innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden. Unter besonderen Bedingungen (Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle) dürfen maximal 30 t Trockenmasse Bioabfälle innerhalb von 3 Jahren je Hektar aufgebracht werden (siehe dazu § 6 Abs. 1 Bioabfallverordnung).</p> <p>Im Rahmen des laufenden Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG wird auch abgeprüft, ob der Gärrest entsprechend der düngerechtlichen und ggf. bioabfallrechtlichen Vorschriften verwertet werden kann. Sollte dem nicht so sein, würden der Genehmigung öffentlich-rechtliche Forderungen entgegenstehen und die Genehmigung könnte nicht erteilt werden.</p>
<p>Anfrage aus der Öffentlichkeit zur Prüfung des Anschlusses des Vorhabens an die Kläranlage vom 18. 08.2013</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Es ist von besonderem Interesse, warum das betreffende Flurstück 8/3 gemäß Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft von der zentralen Abwasserbeseitigung befreit ist. Die Kläranlage braucht sicherlich dringend Kunden, um auch zukünftig Ihre Anlagen auszulasten.</p> <p>Da die Stadt bei diesen Projekt keinen Cent verdient, ist auch diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Wer in Person hat diese Entscheidung mit welcher Begründung getroffen? Bei der DVV habe ich leider auch keinen Ansprechpartner gefunden. Nur in der</p>	<p>Die Stadtverwaltung nimmt die Anfrage zur Kenntnis und nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Anfrage führt im Ergebnis weder zu einer Änderung der Planung noch zu einem Anschluss des Plangebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung, denn hier sind aus nachfolgenden Gründen öffentliche Belange in Form zu erwartender unwirtschaftlicher Aufwendungen für Anlagen der Entsorgung übergebührend betroffen. Geruchsbelästigung an den Einleitstellen und im Abwassernetz in der</p>

<p>Kläranlage selbst, war man bereit, meine Fragen anzuhören.</p>	<p>Ortslage von Roßlau könnten bei einem Anschluss des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beachtlich sind zunächst die allgemeinen Regelungen zur Abwasserbeseitigung. So ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes § 56 Abwasser von der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet wird. Im Weiteren haben die Gemeinden auf der Grundlage des § 78 Wassergesetzes LSA das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen (Wahrnehmung der Aufgabe im eigenen Wirkungskreis im Rahmen des erlassenen Satzungsrechtes). Die Gemeinden können sich dazu mittels vertraglicher Bindung Dritter bedienen (s. DESWA).</p> <p>Hinzu kommt, dass nach § 79 Wassergesetz LSA (WG LSA) die Gemeinden Abwasserbeseitigungskonzepte bis 01.04.2014 bei der Wasserbehörde vorzulegen, bzw. ihre bereits genehmigten Abwasserbeseitigungskonzepte fortzuschreiben haben.</p> <p>In der Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) sind das Anschluss- und Benutzungsrecht im § 3, die Anschluss- und Benutzungspflicht im § 4, die Freistellung von Anschluss- und Benutzungspflicht im § 5 geregelt.</p> <p>Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht z. B. nicht, wenn die Abwasserbeseitigung „wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen <u>der Stadt erhebliche Schwierigkeiten</u> bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn der Grundstückseigentümer übernimmt (freiwillig!) die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit“.</p> <p>D. h., die Anschlusspflicht kann nur eingefordert werden, wenn eine</p>
---	--

öffentliche Abwasserleitung ohne erhebliche Schwierigkeiten erreichbar ist.

Die Gemeinde kann nach § 5 der Satzung auf der Grundlage eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes Abwasser aus ihrer Beseitigung (durch öffentliche Anlagen) u. a. ausschließen wenn, wie im Fall des Grundstückes der Biogasanlage angezeigt ist, „eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist“.

Die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten ist eine gesetzliche Forderung nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Abwasserbeseitigungskonzepte enthalten Angaben über:

- geplante und vorhandene Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete
- grundstücksgenaue Benennung der Gemeindegebiete, die nicht durch öffentliche Abwasseranlagen, sondern durch private Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden, sowie der Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlammes der Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben
- die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen
- Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes von der öffentlichen Abwassererschließung belegen

Im Abwasserbeseitigungskonzept können Grundstücke vom Anschluss an die öffentliche Kanalisation aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- aus technischen Schwierigkeiten
- wegen unverhältnismäßig hohem Aufwand für den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten (Kostenvergleich zwischen dezentraler und zentraler Entsorgung) auf Grund der Siedlungsstruktur

Nach dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 16.11.2005 (Kostenvergleich) dürfen die Kosten für einen Kanalanschluss die Höhe von 4.000€ / Einwohnergleichwert nicht überschreiten.

Das Grundstück für den Standort der Biogasanlage in Roßlau, 1524-14-8/3 befindet sich in einer Entfernung von 1,75 km zum nächst gelegenen öffentlichen Kanal in einer Wohnsiedlung, d. h. es hat eine dezentrale Lage.

Der Standort -Lukoer Straße 52- , Flur 14, Flurstück 1524-14-8/3 wurde als gewerbliches Grundstück mit dezentraler Abwasserentsorgung im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Dessau-Roßlau in 2006 / 2007 auf gesetzlicher Basis (Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt sowie Verfügungen und Erlassen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt) beantragt und als Bestandteil desselben per 19.05.2009 von der Oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt genehmigt!

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist in seiner jetzigen Form bindend!

Im § 79a WG LSA ist geregelt: „Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes (Genehmigung des Dessauer-Roßlauer Konzeptes : 2009), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben“.

Das Grundstück wurde nach dessen Genehmigung als Bestandteil in die Satzung über den Anschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken (Ausschlussatzung Abwasser) der Stadt Dessau-Roßlau übernommen. Diese Satzung wurde vom Stadtrat beschlossen und ist damit ebenfalls bindend!

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (2006/2007) betragen die Kosten für den Anschluss des Standortes der Biogasanlage 4.921,88 € / Einwohnergleichwert. Die Entwässerung wäre nur über eine zu errichtende Druckleitung mit Pumpstation möglich mit Gesamtkostenschätzung in Höhe von ca. 157.500 €.

Zum jetzigen Zeitpunkt würden die Kosten 5.312,5€ / Einwohnergleichwert betragen und die geschätzten Investitionskosten ca. 170.000 €.

Nach Angaben der unteren Wasserbehörde fällt gemäß dem gestellten „BlmschG-Antrag“ Abwasser von 2 Arbeitsplätzen (Sanitärabwasser) an und das bei einer Laufzeit der Anlage von 7 Tage / Woche von 7.00 bis 17.00 Uhr. Der im Antrag benannte Abwasseranfall beträgt ca.0,003 m³/h.

Das benachbarte stahlverarbeitende Unternehmen, welches ebenfalls auf der Basis der o. g. rechtlichen Grundlagen nicht an die öffentlichen Kanalisation angeschlossen ist, betreibt nach Angaben der unteren Wasserbehörde eine vollbiologische Kleinkläranlage mit einer genehmigten Einleitungsmenge in das Grundwasser von 12 m³/Tag (0,5 m³/h). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum Jahr 2024, ein nachträglicher Anschlusszwang auch dieser Anlage ist rechtlich ausgeschlossen.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, den Betreiber der Biogasanlage nicht schlechter zu stellen als den benachbarten Gewerbebetrieb.

Nach alledem ist auf Grund der wassergesetzlichen und wasserrechtlichen Regelungen für beide betrachteten und benachbarten Standorte kein Spielraum für die Vorgabe des Anschlusszwangs an eine öffentliche Abwasseranlage.

Hinsichtlich der Anfrage zu den Unterhaltungskosten der DESWA, falls der künftige Betreiber der Biogasanlage freiwillig auf anderer rechtlicher Basis den Kanalanschluss herstellen würde, erfolgte seitens der DESWA die Auskunft, dass für sie keine Unterhaltungskosten anfallen, da die Anschlussleitung dann nicht in ihrer Rechtsträgerschaft liegt. Der Aufwand zur Unterhaltung sowie zur Freihaltung von Geruchsbelästigungen läge dann beim Betreiber der Biogasanlage. Die Geruchsbelastungen an der Einleitstelle und im darauffolgenden Abwassernetz in der Ortslage Roßlau sind nicht vertretbar.

Anlage

Übersichtsplan der DBU Naturerbfleichen